

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Zuckerrübenfasern. — Zinscheine der Reichskriegsanleihen. — Tuberkulosefürsorge. — Bucheckernerte. — Petroleum-Motore. — Abgabsteuer.

### Verordnung

über Zuckerrübenfasern, vom 15. Oktober 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 401) bzw. 18. August 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 823) wird verordnet:

Artikel 1. Die durch die Verordnung über Zuckerrübenfasern vom 3. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 885) festgesetzten Preise werden wie folgt geändert:

1. Der Preis für Zuckerrübenfasern, der von Vermehrungsstellen auf Grund bereits abgeschlossener Verträge an Züchter zu liefern ist (§ 1 Abs. 2 der Verordnung vom 3. Oktober 1917), wird für Samen aus den Ernten 1918, 1919 und 1920 auf 80 Mark für je 50 Kilogramm erhöht. Dies gilt nur, sofern Samen bis mindestens einschließlich des Jahres 1920 zu liefern ist oder die Vermehrungsstelle sich zur Lieferung bis 1920 bereit erklärt.

2. Beim Verkaufe von Zuckerrübenfasern zur Aussaat in den Jahren 1919, 1920 oder 1921 (§ 2 der Verordnung vom 3. Oktober 1917) darf, vorbehaltlich der Vorschriften im § 3 der Verordnung vom 3. Oktober 1917, der Preis von 100 Mark für je 50 Kilogramm nicht überschritten werden.

Somit Verträge über Lieferung zur Aussaat in den Jahren 1919, 1920 oder 1921 bereits abgeschlossenen sind, tritt an die Stelle des vereinbarten Preises ein um 43 Mark für je 50 Kilogramm erhöhter Preis.

Artikel 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts  
J. B.: Eder von Braun.

### Bekanntmachung

über die Zinscheine der Reichskriegsanleihen, vom 22. Okt. 1918. Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Massnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Die am 2. Januar 1919 fällig werdenden Zinscheine der fünfprozentigen Reichskriegsanleihen sind vom 23. Oktober 1918 bis zum 2. Januar 1919 zu ihrem Nennwert gesetzliches Zahlungsmittel.

Die Pflicht des Reiches zur Einlösung der Zinscheine am Fälligkeitstage mit anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln wird hierdurch nicht berührt.

Die Verordnung tritt am 23. Oktober 1918 in Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1918.

Der Reichskanzler.  
J. B.: Graf von Roeder.

### Bekanntmachung

Die Tuberkulosefürsorge im Kreise ist folgendermaßen geregelt:

Die Tuberkulosefürsorgestelle für den Kreis Gießen (mit Ausnahme der nachstehenden 9 Gemeinden), geleitet von Professor Dr. Stepp, hält jeden Mittwoch nachmittags von 5-6 Uhr, in der Medizinischen Universitätsklinik Sprechstunden ab. Die Tuberkulosefürsorgestellen (für die nachstehend genannten Gemeinden), geleitet von Dr. Schmidt in Dungen, hält jeden 2. und 4. Freitag im Monat, nachmittags von 4-5 Uhr in dem alten Rathaus in Dungen Sprechstunden ab. Die Tätigkeit der Tuberkulosefürsorgestellen Dungen erstreckt sich auf folgende Gemeinden:

- 1. Dungen, 2. Inheiden, 3. Ulbe, 4. Trais-Dorloff, 5. Steinheim, 6. Rodheim an der Dorloff, 7. Rabertshausen, 8. Langh, 9. Wilsingen, 10. Nonnenroth, 11. Röhrges, 12. Eitingshausen, 13. Rünster, 14. Ober-Bessingen, 15. Nieder-Bessingen, 16. Langsdorf, 17. Weitenhausen, 18. Bessersheim, 19. Obbornhofen, 20. Birklar, 21. Müsdenheim, 22. Weidartsheim, 23. Stockhausen.

Die Bürgermeistereien der Landgemeinden wollen Vorstehendes Ortsüblich bekanntmachen und Fragende entsprechend bedenken.

Gießen, den 15. November 1918.  
Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinger.

Betr.: Bucheckernerte.

Au die Ortsausschüsse für rotes Kreuz und Kriegshilfe. Nach Mitteilung der Landesstelle in Darmstadt ist die weitere Fettversorgung und insbesondere die Margarineverteilung

in Frage gestellt, wenn nicht größere Mengen Bucheckern abgeliefert und der Margarineherstellung zugeführt werden. In den Wädungen des Kreises sind Bucheckern in reichlichen Mengen vorhanden, die von der mit Heubuten und Bestellen des Fettes noch vollumfänglich landwirtschaftlichen Bevölkerung und den Schulen nicht entfernt eingebracht werden können.

Es ist daher dringendes Erfordernis, daß sich alle Bewohner des Kreises an dem Sammeln der Bucheckern beteiligen und diese von der Natur gebotene Gabe bergen helfen.

Wir ersuchen Sie daher, die gesamte Bevölkerung für diese vaterländische Arbeit aufzurufen, daß sie bei schönem Herbstwetter vielleicht gemeinsam mit den Schulen hinausziehe und sich der Sammeltätigkeit widme.

Gießen, den 2. November 1918.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinger.

Betr.: Petroleum-Motore.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Bitte um zwei Wochen ist uns nach nachstehendem Muster ein Verzeichnis der Petroleum-Motore einzufenden.

Gießen, den 9. November 1918.  
Kreisamt Gießen.  
J. B.: Langermann.

### Kreisamt Gießen:

Besitzer	Ort	Stärke des Motors in Pferdestärken	Verwendungsart: a) zum Mähen b) zum Dreschen c) zu sonst. Zwecken

An die Großh. Bürgermeistereien und die Kirchenvorstände der Landgemeinden des Kreises.

Wie wir erfahren haben, sind in einigen Gemeinden die höheren Meinungen der Abgabsteuer von Schulhäusern usw. zwar entfernt, jedoch noch keine Ersparnisse angebracht worden. Die hohen Aufwandsangaben und Weitergaben blieben stehen, obwohl wir in unserer Bekanntmachung vom 1. Mai 1918 (Kreisblatt Nr. 49) auf die Gefährlichkeit und Fahrlässigkeit solcher Handlungsweise ausdrücklich aufmerksam gemacht hatten. Wir weisen Sie deshalb, sofern noch nicht geschehen, an, die Abgabsteuer auf allen unter Ihrer Verwaltung stehenden öffentlichen Gebäuden innerhalb 8 Wochen sachgemäß instandsetzen zu lassen. Bis zum 15. Oktober d. J. ist uns zu berichten, welche Instandsetzungen seither noch nicht in Ordnung gebracht werden konnten.

Gießen, den 28. September 1918.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Cellarius.

An die Großh. Bürgermeistereien und die Kirchenvorstände der Landgemeinden des Kreises.

Wir sehen der allerbaldigen Einreichung Ihrer noch fehlenden Berichte auf unsere Verfügung vom 28. September 1918 (Kreisblatt Nr. 116) über Instandsetzungen entgegen.

Gießen, den 30. Oktober 1918.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Cellarius.

Darmstadt, den 14. November 1918.

### Telegramm.

Auf Befehl des Gesamtministeriums wird hiermit bekannt gegeben, daß der 25. November kein Feiertag ist. Die staatliche Tätigkeit erleidet keine Unterbrechung, alle Behörden haben ihren Dienst zu tun, die Geschäftsräume sind offen zu halten.

Der Ministerpräsident:  
Ulrich

Wird hiermit veröffentlicht.  
Gießen, den 15. November 1918.  
Kreisamt Gießen.

Swilling-Grunddruck der Brühl'schen Unv.-Buch- und Steindruckerei. R. Lange, Gießen.

Hauben- u. Stirn-  
Haar-Netze

Musikalien  
Musikinstrumente  
Ernst Challier, Neuenweg 2.

Soeben erschienen:  
1919 Sesseln-Sunft 1919  
Herausgegeben von C. Hauch, Bildschmus und C. Bauger und W. Ritter

Für den Winter  
Reform-Beinkleider für Damen und Kinder in Baumwolle, Wollstoffen und